

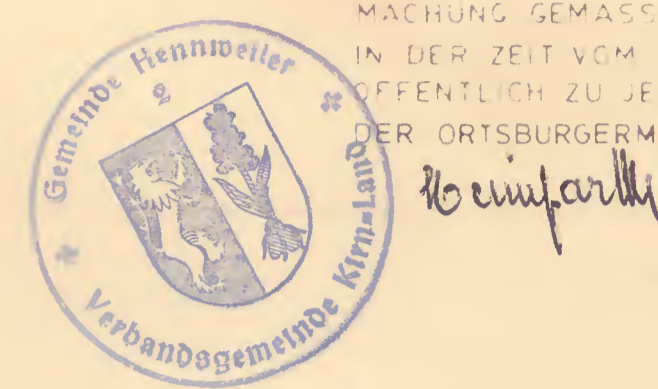
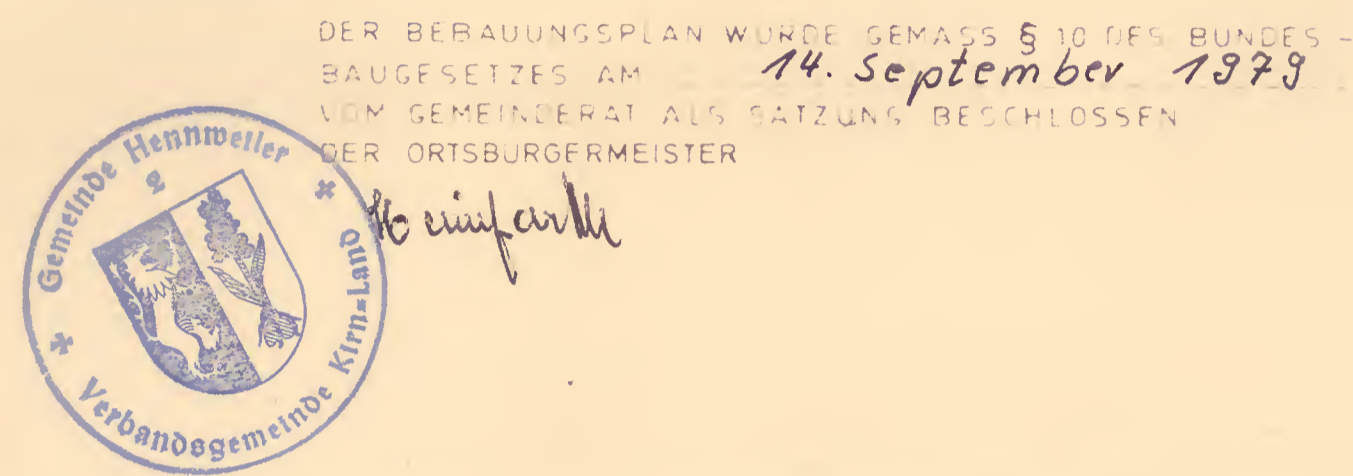
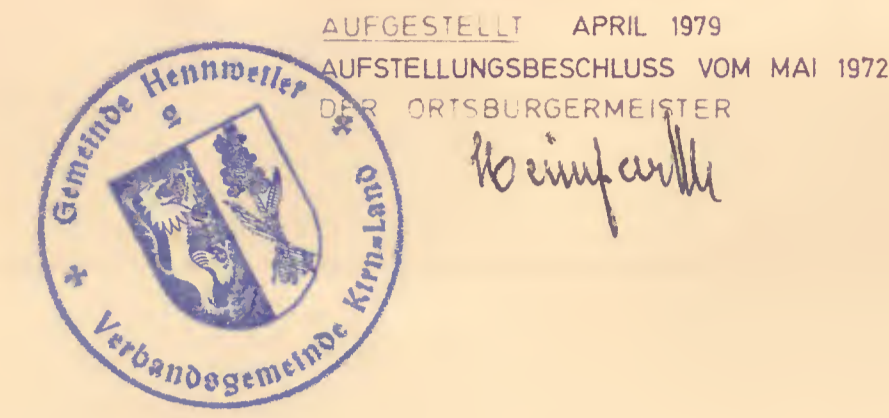
BEBAUUNGSPLAN

DER GEMEINDE
HENNWEILER
 FÜR DAS TEILGEBIET
 „AMBRACH“ — FLUR 6
 M. 1:1000

RECHTSVERBINDLICH

durch Bekanntmachung vom 19. Oktober 1979
 08.01.99
 rückwirkend zum
 15. 10. 79

ANLAGE 1



Nach Abschluß des Anzeigenehmigungsverfahrens wird der Bebauungsplan hiermit ausgefertigt. Die ortsübliche Bekanntmachung wird unverzüglich durchgeführt.

Datum: 22. 12. 98
 Der Ortsbürgermeister
Klaus Flier!



TEXT:

Rechtsgrundlagen:

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) berichtigt durch Bekanntmachung vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3617).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763).

Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27. Februar 1974 (GVBl. S. 53).

Art und Maß der baulichen Nutzung	Bauweise	Zahl der Vollgeschosse	Dachneigung § 124 LBauO und § 9 (4) BBauG	Dacheindeckung
Dorfgebiet (MD) § 5 BauNVO	GRZ 0,3 GFZ 0,8	0	II	bei 2gesch. 15° - 38° Kniestock unzulässig helligraues Material unzulässig
Allgemeines Wohngebiet (WA) § 4 BauNVO	0,3 0,5	△	I b) Ausnahme	bei 1gschossig max. 38° Kniestock max. 0,60 m c) Ausnahme

Ausnahmen:

- Die nach § 4 Abs. 3 Ziffer 2, 3 und 5 der BauNVO zulässigen Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Ausnahme bei eingeschossigen Bauten zum Ausbau des Dachgeschosses oder zum Ausbau eines talseitigen freistehenden Untergeschosses bei entsprechender Hangsituation.
- Die Firsthöhe darf bei jeder Dachform nicht höher sein als ein gleichschenkliges Satteldach bei Beachtung der max. zulässigen Dachneigung.

2. Nebenanlagen (§§ 14 (1) und 23 (5) BauNVO)

Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sind zulässig bei Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5,00 m von den Straßenbegrenzungslinien und mind. 3,00 m von den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen.

3. Stellplätze und Garagen (§§ 12 und 23 (5) BauNVO)

Garagen sind bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 5,00 m zur Straßenbegrenzungslinie zulässig. Eine auf der Grundstücksgrenze errichtete Garage darf nur eine Länge von max. 7,50 m haben.

4. Stellung und Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 (2) BBauG)

Die Höhenlage der Hauptbaukörper - Oberkante Erdgeschoßfußboden - wird mit max. 0,60 m festgesetzt. Diese Höhe ist an der bergseitigen Gebäudelinie und über dem gewachsenen Erdreich zu ermitteln.

5. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen § 9 (1) 2-BBauG und §§ 22 und 23 BauNVO im WA-Gebiet

sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig, wobei die Doppelhäuser eine Gesamtlänge von ca. 18,00 m nicht überschreiten dürfen. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen bestimmt, die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind unter Beachtung der Ziffern 2 und 3 bis auf die notwendigen Zufahrten und Zugänge als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen.

6. Einfriedigungen (§ 9 (4) BBauG u. § 124 LBauO)

Einfriedigungen im Bereich der Straßenbegrenzungslinie sind nur als max. 1,20 m hohe Zäune einschließlich eines max. 0,20 m hohen massiven Sockels und als lebende Hecken zulässig. Seitliche und rückwärtige Einfriedigungen sind nur als max. 1,20 m hohe Zäune einschließlich eines max. 0,50 m hohen massiven Sockels zulässig.

7. Pflanzgebot (§ 9(1) 25a BBauG)

Die rückwärtigen Grundstücksgrenzen zur freien Landschaft hin sind mit freiwachsenden Hecken einheimischer Gehölze einzupflanzen.

Zeichenerklärung

- Schwarze Linien: Kartierung
- Straßenbegrenzungslinien
- Baugrenzen
- Bürgersteige
- Grenze des räuml. Geltungsbereiches
- II Zahl der Vollgeschosse max.
- Abgrenzung untersch. Nutzung
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschosflächenzahl
- Öffentliche Verkehrsflächen
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
- WA Allgemeines Wohngebiet, überbaub. Grundstücksfl.
- MD Dorfgebiet, überbaub. Grundstücksfl.
- Feldweg
- Pflanzstreifen
- 0 Offene Bauweise
- △ Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig